



## *Marktgemeinde Michelbach*

### **Verhandlungsschrift**

über die Sitzung des  
**Gemeinderates**

am 13.06.2018      Beginn: 19:30 Uhr  
                                 Ende : 22:00 Uhr  
Im Sitzungssaal des Amtshauses.

Die Einladung erfolgte am 06.06.2018 durch Kurrende.

#### **Anwesend waren:**

Bgm. Hermann Rothbauer  
Vbgm. Josef Schwarzwallner

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. GGR. Pottendorfer Herbert
2. GGR. Bühler Maria
3. GGR. Mayer Ulrich, Mag.FH
4. GGR. Franz Eigelsreiter
5. GR. Berger Gerhard
6. GR. Lambeck Josef
7. GR. Kleemann Marlies
8. GR. Asch Leopold
9. GR. Weinkirn Rudolf
10. GR. Sallmannshofer Christian
11. GR. Asch Franz,
12. GR. Mayer Clara

#### **Entschuldigt:**

13. GR. Felnhofer Maria

#### **Nicht entschuldigt: -----**

Schriftführerin: Schwarzwallner Gertraude

Vorsitzender: Bgm. Hermann Rothbauer  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig

## **1. Eröffnung-Begrüßung**

Es eröffnet Bgm. Rothbauer die Sitzung begrüßt alle Anwesenden.

GR. Maria Felnhofer ist entschuldigt

Das Protokoll der vorigen GR-Sitzung wurde sämtlichen Gemeinderäten vor der Sitzung zugestellt.

## **2. Entscheidung über Einwendungen** gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung: Keine Einwendungen

## **3. JBK Ansuchen – Subvention**

Die JBK Michelbach hat um Subvention für ein Instrument in Höhe von €1.000,-- angesucht.

Antrag: Beschluss: einstimmig dafür

Bgm. Rothbauer teilt mit, dass die JBK am 12.06.2018 im NÖ Landhaus den „Andreas Maurer Preis“ erhalten hat.

## **4. Bestellung Datenschutzbeauftragter**

Angebote: Fa. Gemdat: Fixkosten: 1.600,-- einmalig, mtl. €138,--

GVU : Kosten: €2.103,-- im 1. Jahr, Folgejahr: €1.281,-- (nur angenommen  
Beträge durch den GVU noch nicht fix.

RA. Dr. Heufler; €100,-- monatlich,

Schulungen, Vorträge, Inspektionen in der Gemeinde u. Überprüfungen:  
€200,--/ Stunde

Alle Beträge excl. MWSt.

Es sind jedoch die Angebote nicht miteinander vergleichbar.

Die Fa. Gemdat hat eine eigene Variante auch angeboten, wo der Datenschutzbeauftragte durch die Gemeinde selbst beigestellt wird, jedoch mit einer maßgeschneiderten Webanwendung der Fa. Gemdat.

Kosten: Fixkosten einmalig - € 1.600,-- Selbstbewertungsbogen zur IST-Analyse über die Webanwendung, DSdok, Audit vor Ort

Freischaltgebühr einmalig: €126,--

monatl. Kosten: €33,--

Antrag des Bürgermeisters: Vergabe an Fa. Gemdat – Datenschutzbeauftragter durch Gemeinde,  
Abstimmung: einstimmiger Beschluss dafür

## **5. Marktgemeinde Michelbach KG – Bilanz – Info**

Die Fa. Böck & Partner hat den Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Marktgemeinde Michelbach KG überprüft.

Nach der Beurteilung von Böck & Partner entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dez. 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

**Der Verlust beträgt per 31.12.2017: €13.485,20**

**Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **6. Gesellschafterbeschluss – Info**

Folgender Beschluss wurde durch die Gesellschafter der Marktgemeinde Michelbach KG gefasst:

„ Die Gesellschafter der Marktgemeinde Michelbach KG fassen nachfolgende Beschlüsse:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wird genehmigt.

2. Der Verlust in Höhe von € 13.485,20 wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des

*Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.*

*3. Die Geschäftsführung wird entlastet“*

**Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

## **7. Friedhofsordnung**

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

für den

## **Friedhof der Marktgemeinde Michelbach**

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Michelbach vom **14.06.2018** mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F., eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Michelbach erlassen wird.

### **§ 1**

#### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof in Michelbach steht im Eigentum der Marktgemeinde Michelbach, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vor gesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

Anlässlich von Beerdigungen werden im Winter die dafür genutzten Wege und Anlagen geräumt. Ein sonstiger Winterdienst besteht nicht und das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 2**

#### **Einteilung des Friedhofes**

Die Gräber im Friedhof sind in Reihen angelegt. In den Reihen selbst sind die Gräber fortlaufend nummeriert.

Entlang der Friedhofsmauer gelegene Gräber gelten als Randgräber.

Die Gräber im Bereich der entfernten Friedhofsmauer im alten Friedhof, sowie sämtliche Gräber im Bereich der Friedhofserweiterung sind von den Grabstellengebühren den Randgräbern gleichgestellt.

I. Reihe Gräber sind jene, welche beim Haupteingang sowohl links als auch rechts in der 1. Reihe angeordnet sind.

An der westlichen Seite des Friedhofes sind Urnennischen angeordnet.

Die Lage der einzelnen Grabstellen ist auf dem Friedhofsplan ersichtlich.

### **§ 3**

#### **Grabarten**

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen:

- 1) Familiengräber:  
zur Beerdigung von höchstens 2 Leichen bzw. 4 Urnen
- 2) Urnennischen  
Beisetzung von höchstens 4 Urnen

## **§ 4**

### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- 1) Auf dem Gemeindeamt liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

## **§ 5**

### **Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle**

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist beim Gemeindeamt anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

## **§ 6**

### **Inhalt und Dauer des Benützungsrechts**

- 1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- 2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- 3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern, Urnengrabstellen und Urnennischen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

## **§ 7**

### **Verlängerung des Benützungsrechts**

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## **§ 8**

### **Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- 1) Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- 2) Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden.  
Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

## **§ 9**

### **Erlöschen des Benützungsrechts**

- 1) Das Benützungsrecht erlischt:
  1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- 2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- 3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungfrist des Abs.3 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- 4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen**

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.  
Die maximale Denkmalthöhe bei den Gräbern ist mit 2,00 m festgelegt (ausgenommen zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung bereits bestehende höhere Grabdenkmäler). Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- 3) Feste Verbindungen von Grabdenkmälern zu den Baulichkeiten (Mauer, Kapelle usw.) sind nicht zulässig.

- 4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
  - a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
  - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
  - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- 5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z. 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- 6) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen ist nicht gestattet. Jegliches Bepflanzen außerhalb der Grabstellen ist untersagt. Sträucher (z.B. auch Koniferen) dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten, sowie auch nicht über den Rand der Grabeinfassung hinausragen. Wird gegen das Verbot verstoßen, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde die Pflanzen oder Bäume innerhalb von 4 Wochen durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten der benützungsberechtigten Personen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.  
**Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung (Gemeinde).**
- 7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- 8) Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung versehen werden.

## **§ 11**

### **Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen**

- 1) Ist eine Grabanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- 3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- 4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

## **§ 12**

### **Bestattung**

- 1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- 2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

- 3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- 4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
  1. Ehegatte oder Ehegattin, bzw. eingetragene Partnerschaft
  2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
  3. Kinder,
  4. Eltern,
  5. die übrigen Nachkommen,
  6. die Großeltern,
  7. die Geschwister.

### **§ 13**

#### **Enterdigung**

- 1) Eine Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- 2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- 3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- 4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- 5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

### **§ 14**

#### **Überführung**

- 1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- 2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- 3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- 4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

### **§ 15**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

- 2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs.3),
  - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
  - g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde /Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

#### **§ 16**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Die Friedhofsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

**Antrag des Bürgermeisters die Friedhofsordnung wie verlesen zu beschließen.**

**Abstimmung mittels Handzeichen: Beschluss – einstimmig**

### **8. Friedhofsgebührenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelbach hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

### **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für den Friedhof der Marktgemeinde Michelbach

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle einschließlich Kühlanlage

## § 2

### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern und Urnennischen beträgt für

a) Reihengrab	bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€120,--
b) Randgrab	bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€180,--
c) I. Reihe	bis zu 2 Leichen bzw. 4 Urnen	€250,--
d) Kindergrab	bis zu 2 Leichen bzw. 2 Urnen	€ 60,--
e) Urnennische	bis zu 4 Urnen	€1.000,--

## § 3

### Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für sonstige Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem halben Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	einfach	€300,--
b) Erdgrabstellen	vertieft	€370,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab		€150,--
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische		€150,--

Ergänzung zu Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte):

Die Entfernung oder Wiederherstellung eines bestehenden Grabdeckels (Blinde Gruft) hat entweder in Eigenregie durch den Benützungsberechtigten oder durch einen befugten Steinmetz zu erfolgen.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt für

Erdgrabstellen	einfach	€1.000,--
Erdgrabstellen	vertieft	€1.200,--

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

**Antrag des Bürgermeisters die Friedhofsgebührenordnung wie verlesen zu beschließen.**

**Abstimmung mittels Handzeichen: Beschluss – einstimmig**

### 9. Personalangelegenheit

Da die Amtsleiterin mit 1. Juni 2020 in Pension geht, wird es notwendig eine Ausschreibung betreffend eines Nachfolgers /einer Nachfolgerin durchzuführen.

Das Anforderungsprofil wird besprochen - Bewerbung bis 31.08.2018

**Abstimmung: Beschluss: einstimmig dafür**

#### **10. Stützkraft für Volksschule**

Nachdem im kommenden Schuljahr ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in die VS Michelbach kommt, wird es notwendig eine Stützkraft aufzunehmen. Maximale Stundenanzahl 25 Stunden. Befristetes Dienstverhältnis (nur solange das Kind die VS Michelbach besucht).

**Abstimmung: Beschluss: einstimmig dafür**

#### **11. Allfälliges:**

##### **Berichte des Bürgermeisters:**

- \* Bushaltestellen – Jägerbrücke ist fertiggestellt  
Mayerhöfen – Wachter Robert – in Arbeit  
Gstetten – Freynhofer : Arbeiten müssen seitens der Gemeinde beauftragt werden, da die Straßenmeisterei ausgelastet ist und daher diese Baustelle nicht abarbeiten kann.
- \* Am 27.06.2018 ist im Bereich Gstetten – Freynhofer eine neuerliche Verkehrsverhandlung - In diesem Bereich wurde eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Vorschlag GGR. Bühler: bei der Verkehrsverhandlung im Bereich der Kreuzung des Radweges mit der L 132 (Sandhackerbrücke) auf Gefährdung der Fußgänger bzw. Radfahrer hinweisen. Hinweiszeichen)
- \* Da die Busfahrzeiten neu geregelt werden, fahren die VS-Kinder für Fahrafeld 4x pro Woche erst um 8:10 Uhr in Michelbach weg. Dies stellt für berufstätige Eltern ein Problem dar. Es sollte eine Lösung diesbezüglich gefunden werden.
- \* 2019 soll die Leichenhalle saniert werden
- \* am 9.9.2018 Jubiläumsfeier 30 Jahre Michelbach-Halle, 30 Jahre Mayerhöfen bei Michelbach weiters feiert der Singkreis Michelbach sein 35-jähriges Bestandsjubiläum.
- \* am 14. Juli findet das Spielefest statt. GGR. Bühler wird alle Vereine am 25.6.2108 um 19:00 Uhr dazu einladen, bei dieser Versammlung wird auch gleich die Jubiläumsfeier „30 Jahre Michelbach-Halle“ besprochen.

Da nichts mehr vorgebracht wird schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 06.09.2018 genehmigt .

---